

2. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld in ihrer Sitzung am **15.12.2022** folgende 2. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld beschlossen:

Artikel I

§ 3 – Grundlage der Gebührenbemessung wird wie folgt geändert:

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen. **Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten oder Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten/Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Bad Hersfeld, den

**DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT BAD HERSFELD**

gez.

*Fehling
Bürgermeister*